

Gewässerordnung des ASV Metelen 1962 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom ASV Metelen 1962 e.V. (kurz: ASV) bewirtschafteten Gewässer. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung dieser Gewässerordnung. Tageskarteninhaber sowie Nicht-Mitglieder im Rahmen der Kooperation der Vechtegemeinschaft (VG) sind ebenfalls zur Einhaltung verpflichtet. Die Gewässerordnung vom 13.02.2015 verliert mit Erscheinung dieser Gewässerordnung ihre Gültigkeit.

§ 2 Gewässer

1. Gewässer des ASV

Der ASV bewirtschaftet den Waldsee, den Feuerlöschteich im Gewerbegebiet „Peddenfeld“ sowie die Vechte im Gemeindegebiet.

2. Gewässer der Vechtegemeinschaft

Aktuelle Mitglieder der Vechtegemeinschaft sind:

- ASV Eggerode e.V.
- ASV Hechtclub e.V. (Schöppingen)
- ASV Metelen 1962 e.V.
- ASV Gut Fang Langenhorst e.V.
- ASV-Posenkieker Wettringen e.V. 1977

§ 3 Gesetzliche Bestimmungen

Alle gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Ebenso die Gewässerordnungen der jeweiligen Vereine.

§ 4 Fischereierlaubnis für aktive Mitglieder des ASV

Die Mitglieder des ASV dürfen in sämtlichen, auf der Gewässerkarte des ASV freigegebenen Gewässerabschnitten der Vechte im Gebiet der VG sowie dem Waldsee waidgerechte Freizeitfischerei ausüben. Das Fischen in nicht freigegebenen Abschnitten ist strengstens untersagt. Ebenso das Betreten der Vegetationsflächen der Fischaufstiegshilfe „Neue Vechte“.

§ 5 Fischereierlaubnis für aktive Mitglieder der Vechtegemeinschaft (VG)

Die Mitglieder des ASV dürfen in sämtlichen, auf der Gewässerkarte des ASV freigegebenen Gewässerabschnitten der Vechte waidgerechte Fischerei ausüben. Das Fischen in nicht freigegebenen Abschnitten ist strengstens untersagt. Der Waldsee bleibt den Mitgliedern des ASV Metelen 1962 e.V. vorenthalten.

§ 6 Fischereierlaubnis für Gastangler des ASV (Tageskarten)

Gastangler mit Tageskarten sind für den auf der Karte genannten Zeitraum zur Ausübung der Fischerei am Waldsee und den freigegebenen Strecken der Vechte vom Nieporter Esch bis zur Gemeindegrenze Metelen / Langenhorst in Begleitung eines aktiven ASV-Mitglieds berechtigt. Die naturbelassene Strecke der Vechte und die weitergehende VG-Strecke außerhalb der Gemeindegrenzen sind von der Erlaubnis ausdrücklich ausgenommen.

§ 7 Allgemeine Regelungen zur Ausübung der Fischerei

Erlaubt sind zwei Handangeln mit je einem Haken sowie eine Köderfischsenke mit maximal 1 m² Netzfläche. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße. Untermaßige Fische und befristet geschonte Fische müssen waidgerecht versorgt und umgehend ins Fanggewässer zurückgesetzt werden.

An den naturbelassenen Strecken der Vechte ist das Fischen während der Schonzeit der Bachforelle verboten

Es ist verboten, Böschungen und Uferbewuchs zu beschädigen, z.B. zum Graben nach Würmern. Die Verwendung von Wasserfahrzeugen jeglicher Art zur Ausübung der Fischerei ist nicht gestattet.

§ 8 Erweiterte Regelungen der VG

An den naturbelassenen Strecken Rockeler Bach, Burloer Bach sowie der Vechte bis zum Sohlabsturz Metelen (vor der neuen Grundschule / Kunstrasenplatz Sportplatz Süd) ist das Angeln mit Made, Haken kleiner Größe 6, Köderfischen mit Senke oder Kescher sowie Angeln mit Schnurstärke mit weniger als 3,5 kg Tragkraft nicht gestattet.

§ 9 Erweiterte Regelungen Waldsee

Im Waldsee ist das Anfüttern lediglich mit geringen Mengen Mais oder Maden (ohne Zusatzstoffe wie Paniermehl, Erde, Kies... etc.) zulässig. Offenes Feuer ist ganzjährig verboten, insbesondere in Trockenperioden. Das Töten und Mitnehmen karpfenartiger Fische über 50 cm ist verboten. Erlaubt sind drei Handangeln mit je einem Haken, sofern der Fischereiausübende über ausreichender Erfahrung mit deren Umgang verfügt.

§ 10 Fangbegrenzung pro Tag und Angler

Die Entnahme von fangfähigen Fischen ist begrenzt auf **drei** Forellen bzw. Äschen, Hechte, Zander, Karpfen und Schleien. Danach ist das Angeln sofort einzustellen. Das Mindestmaß für Bachforellen beträgt **30 cm!**

§ 11 Fangstatistik

Jedes Mitglied hat alle Fische, die dem Gewässer entnommen werden, in die vom ASV zur Verfügung gestellten Fanglisten einzutragen. Die Fangliste ist spätestens bei der Verlängerung der Jahreskarten abzugeben.

Der Vorstand wünscht euch allzeit viel „**Petri Heil**“